



Flüchtlinge 2015 im Wiener Westbahnhof: Mit dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 wurde unter anderem eine Wohnsitzbeschränkung für Asylwerber beschlossen, um Verfahrensverzögerungen zu verhindern.

# Fremdenrechtsänderungsgesetz

Mit 1. Oktober bzw. 1. November 2017 ist das umfangreiche Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 (FrÄG 2017) in Kraft getreten.

Mit dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 (FrÄG 2017) wurden das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), das Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), das Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), das BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG), das Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 (GVG-B 2005) und das Grenzkontrollgesetz (GrenkoG) geändert. Die Vorgaben zweier EU-Richtlinien – Saisonier-Richtlinie (2014/36/EU) und ICT-Richtlinie (2014/66/EU) – wurden in nationales Recht umgesetzt und es gab Anpassungen an die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH).

Darüber hinaus wurde den Anforderungen und Bedürfnissen aus der Vollzugspraxis Rechnung getragen.

Kernstück der Novelle bilden jene Neuerungen, die vor dem Hintergrund des im Jänner 2017 beschlossenen Arbeitsprogramms der Bundesregierung für die Jahre 2017 und 2018 ergingen und die im Wesentlichen der Verfahrensökonomie dienen sowie eine effizientere Durchsetzung der Ausreisepflichtung von unrechtmäßig im Bundesgebiet aufhaltigen Fremden bezwecken. Dazu zählen die Einführung ortsbindender Maßnahmen während und nach rechtskräftigem Abschluss des Asylver-

fahrens, die Förderung der Rückkehrberatung und damit einhergehend der freiwilligen Ausreise, die Ausdehnung der maximalen Dauer der Schubhaft auf 18 Monate in bestimmten Ausnahmefällen, die Erweiterung der Mitwirkungspflichten für Fremde während des Verfahrens sowie die Schaffung neuer Verwaltungsstraftatbestände.

**Wohnsitzbeschränkung und Anordnung der Unterkunftnahme.** Asylwerbern ist es nach § 15c AsylG 2005 untersagt, ihren Wohnsitz oder – in Ermangelung eines solchen – ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bundeslandes zu begrün-

den, das ihnen Leistungen nach der Grundversorgungsvereinbarung gewährt. Die Wohnsitzbeschränkung gilt ex lege ab der Aufnahme des Asylwerbers in die Grundversorgung und besteht grundsätzlich bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Asylantrag. Mit dieser Bestimmung will der Gesetzgeber der in der Praxis bisher gängigen eigenmächtigen Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes durch Asylwerber in ein anderes als das für deren Grundversorgung zuständige Bundesland und den dadurch verursachten Verfahrensverzögerungen Einhalt gebieten.

In engem Zusammenhang mit der Wohnsitzbeschränkung steht der neue § 15b AsylG 2005, nach dem für das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) die Möglichkeit besteht, einem Asylwerber im laufenden Verfahren aus bestimmten Gründen aufzutragen, in einem von der für die Grundversorgung zuständigen Gebietskörperschaft bestimmten Quartier Unterkunft zu nehmen. Eine solche Anordnung kann aus Gründen des öffentlichen Interesses, der öffentlichen Ordnung oder der zügigen Bearbeitung und wirksamen Überwachung des Asylantrages ergehen. Die Anordnung der Unterkunftnahme kann in jenen Fällen ergehen, in denen sie der Verfahrensökonomie dienlich ist oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung als gefährdet angesehen werden kann. Wesentlich ist, dass der Anordnung der Unterkunftnahme eine individuelle Prüfung vorauszugehen hat und sie somit nicht pauschal gegenüber sämtlichen im Verfahren befindlichen Asylwerbern ergehen darf.

**Wohnsitzauflage und Gebietsbeschränkung.** Das BFA hat nun die Möglichkeit, gemäß § 57 FPG einem Fremden bei Vorliegen einer rechtskräftigen Rückkehrentscheidung – sofern es sich nicht um einen Fall der Duldung (§ 46a FPG) handelt – mit Bescheid aufzutragen, bis zur Ausreise in einem vom BFA bestimmten Quartier des Bundes Unterkunft zu nehmen. Bei dieser Wohnsitzauflage gemäß § 57 FPG handelt es sich in zeitlicher Hinsicht um ein Anschlussstück zur Anordnung der Unterkunftnahme nach § 15b AsylG 2005.

Das Gesetz stellt dabei auf zwei Fallkonstellationen ab, in denen die Anordnung einer solchen Auflage ausschließlich möglich ist: Fälle,

in denen dem Fremden aufgrund der von ihm ausgehenden Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit keine Frist zur freiwilligen Ausreise gewährt wurde, und Fälle, in denen der Fremde seiner Ausreiseverpflichtung während der ihm gewährten Frist nicht freiwillig nachgekommen ist und bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er dieser weiterhin nicht nachkommen wird. Bei dem vom BFA zu bestimmenden Quartier handelt es sich um eine Betreuungseinrichtung des Bundes, in der Fremde nach rechtskräftigem Abschluss ihres Asylverfahrens bis zu ihrer tatsächlichen Ausreise versorgt werden und in der eine Rückkehrberatung und -vorbereitung erfolgen soll.

Mit der Unterkunftnahme in einer solchen Betreuungseinrichtung geht ex lege eine Gebietsbeschränkung (§ 52a FPG) einher, die dem Fremden den Aufenthalt außerhalb des Gebiets der Bezirksverwaltungsbehörde, in dem sich die Betreuungseinrichtung befindet, grundsätzlich untersagt. Die Gebietsbeschränkung besteht, solange dem Fremden die Versorgung zur Verfügung gestellt wird, längstens jedoch bis zu dessen Ausreise.

**Verwaltungsstrafbestimmungen.** Die Missachtung einer der neuen ortsbindenden Maßnahmen des § 15c AsylG 2005 (Wohnsitzbeschränkung), des § 15b AsylG 2005 (Anordnung der Unterkunftnahme), des § 52a FPG (Gebietsbeschränkung) sowie des § 57 FPG (Wohnsitzauflage) ist eine Verwaltungsübertretung gemäß dem neu geschaffenen § 121 Abs. 1a FPG, die mit Geldstrafe von 100 bis zu 1.000 Euro und im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet wird. Um die Verwaltungsübertretung nach §

121 Abs. 1a FPG ahnden zu können, ermächtigt der neue § 39 Abs. 1 Z 3 FPG die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Festnahme und Vorführung des Fremden vor die zuständige Landespolizeidirektion.

Die Verletzung der ortsbindenden Maßnahmen kann darüber hinaus gemäß § 76 Abs. 3 Z 8 FPG auch bei der Anordnung der Schubhaft eine Rolle spielen.

In den Fällen der rechtswidrigen Einreise und des rechtswidrigen Aufenthalts eines Fremden im Bundesgebiet, die bereits nach geltender Rechtslage eine Verwaltungsübertretung darstellen, wurden zudem für qualifizierte Sachverhalte (Einreise trotz Bestehens eines Einreiseverbots, mangelnde Ausreisebereitschaft trotz Inanspruchnahme eines Rückkehrberatungsgesprächs) eigene Straftatbestände mit erhöhtem Strafrahmen geschaffen. Für diese Verwaltungsübertretungen ist eine Geldstrafe von 5.000 bis 15.000 Euro und im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen vorgesehen (§ 120 Abs. 1b und 1c FPG).

**Unterbrechung des Strafvollzugs.** Mit § 122a FPG wurde die Möglichkeit geschaffen, den Vollzug einer Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe, die aufgrund einer Verwaltungsübertretung nach §§ 120 und 121 FPG verbüßt wird, zum Zweck der Ausreise aus dem Bundesgebiet zu unterbrechen. Die Unterbrechung des Strafvollzugs soll sowohl bei der zwangsweisen Außerlandrung (Abschiebung) als auch bei der freiwilligen Ausreise möglich sein. In beiden Fällen dürfen der Ausreise keine rechtlichen Gründe entgegenstehen. Die Neubestimmung soll nicht nur die Rückkehr von ausreisepflichtigen Fremden for-

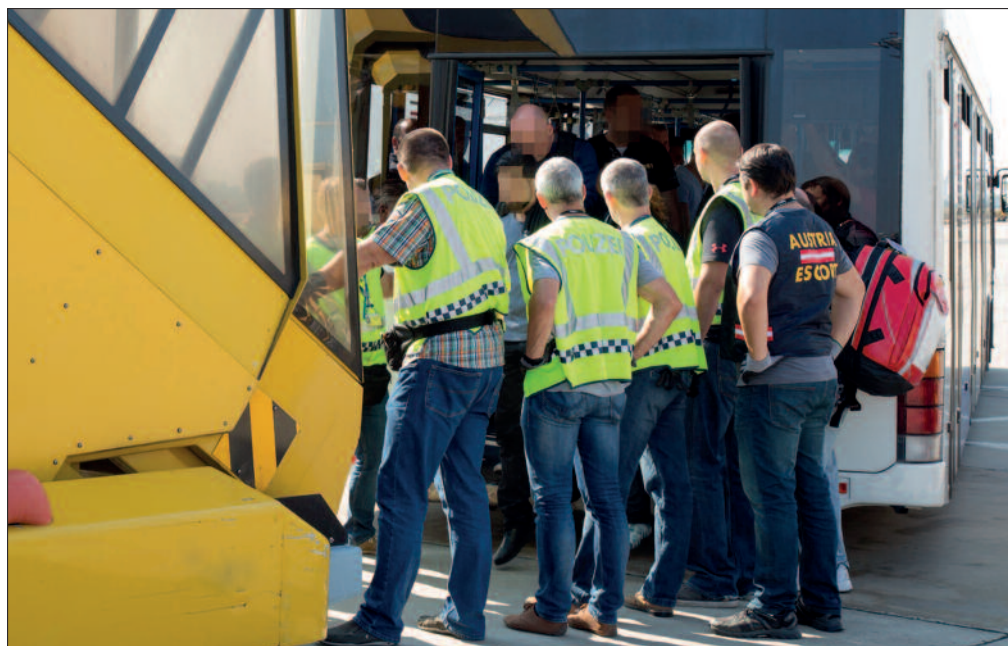
ciieren, sondern – durch die mit der Unterbrechung verbundene Verringerung der Ausgaben für den Strafvollzug – auch zu einer Entlastung des Staatshaushaltes beitragen.

**Mitwirkungspflicht.** In § 46 Abs. 2 FPG wurde eine Mitwirkungsverpflichtung eingeführt, nach der es dem Fremden obliegt, aus Eigenem ein Reisedokument bei der für ihn zuständigen ausländischen Vertretungsbehörde zu besorgen und gegenüber dieser Behörde alle zu diesem Zweck erforderlichen Handlungen zu setzen. Dem BFA ist es jedoch weiterhin unbenommen, eine für die Abschiebung des Fremden erforderliche Bewilligung (insbesondere ein Heimreisezertifikat) von der zuständigen ausländischen Vertretungsbehörde selbst einzuholen oder ein Reisedokument für die Rückführung auszustellen (§ 46 Abs. 2a FPG). Der Fremde hat weiterhin an den in diesem Zusammenhang vom BFA gesetzten Amtshandlungen mitzuwirken. Es liegt im Ermessen des BFA, dem Fremden die Pflicht zur eigenständigen Beschaffung des für die Ausreise erforderlichen Reisedokumentes gemäß § 46 Abs. 2 FPG aufzuerlegen oder selbst im Sinne des § 46 Abs. 2a FPG tätig zu werden. Im Falle der Nichtbeachtung der mittels Bescheid auferlegten Pflichten gemäß § 46 Abs. 2 und 2a FPG können gegenüber dem Fremden Zwangsstrafen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG) verhängt werden – insbesondere Beugehaft gemäß § 5 VVG. Kommt der Fremde der ihm auferlegten Mitwirkungspflicht nicht nach, besteht aufgrund der neuen Ziffer 1a des § 76 Abs. 3 FPG die Möglichkeit der (nachträglichen) Anordnung der Schubhaft.



**Schubhaft.** Bisher waren im Regelungssystem der Schubhaft (§§ 76 ff FPG) einerseits die Dauer einer durchgehenden Schubhaft und andererseits die Durchrechnungszeiträume zu beachten. Konnte eine Abschiebung innerhalb der zulässigen Dauer nicht durchgeführt werden und lag weiterhin ein Sicherungsbedarf vor, konnte die Schubhaft unter bestimmten Voraussetzungen auf maximal zehn Monate innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten verlängert werden. Da unter anderem die Beschaffung der für eine Außerlandesbringung notwendigen Bewilligungen unterschiedlich lange Zeit in Anspruch nehmen kann, führte dies in der bisherigen Praxis regelmäßig dazu, dass die Schubhaft aufzuheben war, weil die Maximaldauer der Schubhaft bereits erreicht war, obwohl der Sicherungsbedarf nach wie vor gegeben war. In § 80 FPG wurde nun einerseits die grundsätzliche Dauer der Schubhaft im Falle von mündigen Minderjährigen von zwei auf drei Monate und von Fremden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, von vier auf sechs Monate angehoben und andererseits die Systematik der Durchrechnungszeiträume beseitigt. Weiters wurde das nach der Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG) mögliche Höchstmaß der Schubhaft auf 18 Monate (statt wie bisher zehn Monate) für bestimmte Ausnahmefälle angehoben.

**Raschere Asylaberkennung.** Die Neuregelung des § 7 Abs. 2 AsylG 2005 sieht vor, dass künftig bei Vorliegen bestimmter strafrechtlicher Tatbestände (rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung wegen eines schweren Verbrechens; Anklageerhebung wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung, die nur vorsätzlich begangen



**Sicherung der Abschiebung: Die Höchstdauer der Schubhaft wurde mit dem FrÄG angehoben.**

werden kann; Verhängung von Untersuchungshaft; Betretung bei der Begehung eines Verbrechens auf frischer Tat) ein Verfahren zur Aberkennung des Status des Asylberechtigten, bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen, einzuleiten und dieses beschleunigt – nach Möglichkeit binnen eines Monats – zu führen ist. Die vorgesehene Ein-Monats-Frist, innerhalb der das Asylaberkennungsverfahren abzuschließen ist, soll nur dann maßgeblich sein, wenn bis zu deren Ablauf der entscheidungsrelevante Sachverhalt feststeht; eine Aberkennung kann somit auch nach Ablauf der Frist erfolgen. Die Neuregelung ist rein verfahrensrechtlicher Natur – neue Aberkennungstatbestände werden nicht geschaffen. Neu ist die beschleunigte Verfahrensführung in Fällen, in denen ein besonderes öffentliches Interesse an einer solchen gegeben ist.

**Befehls- und Zwangsgewalt.** In § 9 Abs. 3a GVG-B 2005 wurde für die Organe der Betreuungseinrichtungen des Bundes eine Ermächtigung zur Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt im

Rahmen der ihnen eingeräumten Befugnisse eingeführt. Diese umfasst die Überwachung und Einhaltung der Betreuungseinrichtungen-Betreuungsverordnung 2005 – BEBV (§ 5 Abs. 1 GVG-B 2005) sowie der Hausordnung gemäß § 5 Abs. 3 GVG-B 2005. Die Organe sind nunmehr ermächtigt, Personen am unbefugten Betreten einer Betreuungseinrichtung des Bundes zu hindern bzw. Personen, die eine solche Betreuungseinrichtung unbefugt betreten haben, von dieser zu weisen, sowie Personen, die eine Betreuungseinrichtung des Bundes betreten haben oder dies beabsichtigen, einer Kontrolle hinsichtlich der Mitführung von Gegenständen, die gemäß der Hausordnung untersagt sind, zu unterziehen.

Durch diese Ermächtigung zur Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt müssen die Organe der Betreuungseinrichtungen des Bundes in der Praxis in diesen Situationen nun nicht mehr das Eintreffen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes abwarten, die diese bei der Vollziehung der BEBV und der Hausordnung unterstützen.

**Ausschluss aus der Notversorgung.** Gemäß § 2 Abs. 7 GVG-B 2005 verlieren Fremde ohne Aufenthaltsrecht im Falle der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde den Anspruch auf Grundversorgung, sofern das Bundesverwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung nicht zuerkennt. Im Falle der Mitwirkung des Fremden an der freiwilligen Ausreise lebt der verloren gegangene Anspruch auf Grundversorgung jedoch wieder auf und besteht während der Dauer der Mitwirkung bis zum Zeitpunkt der freiwilligen Ausreise weiter.

Der letzte Satz des § 2 Abs. 7 GVG-B 2005 entfiel. Er sah vor, dass im Falle eines Verlustes des Grundversorgungsanspruches jedenfalls eine Notversorgung im Sinne der Aufnahme-Richtlinie (2013/33/EU) zu gewährleisten war. Dadurch wird das nationale Recht mit den Vorgaben der Aufnahme-Richtlinie in Einklang gebracht. Diese Richtlinie ist gemäß deren Art. 3 Abs. 1 nur auf Asylantragsteller anwendbar, solange sie im Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaates verbleiben dür-

fen. Auf die von § 2 Abs. 7 GVG-B 2005 erfasste Zielgruppe (Fremde, denen kein Aufenthaltsrecht zukommt und die keiner Duldung im Sinne des § 46a FPG unterliegen) ist die Aufnahme-Richtlinie daher nicht anwendbar.

Der Grundsatz, dass ein gemäß § 2 Abs. 7 GVG-B 2005 verloren gegangener Anspruch auf Grundversorgung bei Mitwirkung an der freiwilligen Ausreise wieder auflebt, bleibt durch die Neufassung unberührt.

**Gemeinnützige Tätigkeiten.** Der bisher in § 7 GVG-B 2005 vorgesehene Trägerkreis (Bund, Länder, Gemeinden), für den Asylwerber gemeinnützige Tätigkeiten erbringen können, wurde um Gemeindeverbände, Organisationen, die unter dem bestimmenden Einfluss einer Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes stehen, sowie Nichtregierungsorganisation erweitert.

**Visa und Saisonier-Richtlinie.** In Umsetzung der Saisonier-Richtlinie wurden im FPG die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt zum Zweck einer Beschäftigung als Saisonarbeiter (Saisonier) angepasst und es wurde insbesondere in § 20 Abs. 1 Z 9 FPG ein eigenes „Visum für Saisoniers“ mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu neun Monaten geschaffen. Bisher erfolgte die Bewilligung zur Ausübung einer saisonabhängigen Tätigkeit (und einer damit einhergehenden Sicherheitsüberprüfung) für visumpflichtige Drittstaatsangehörige im Rahmen eines Visumverfahrens und für visumbefreite Drittstaatsangehörige in Form einer Unbedenklichkeitsbescheinigung. Nach den Vorgaben der Saisonier-Richtlinie hatte die Unbedenklichkeitsbescheinigung zu entfallen, weshalb



**Verwaltungsgerichtshof: Mit dem FrAG 2017 erfolgten auch Anpassungen an die Judikatur des VwGH.**

auch im Falle eines visumbefreiten Drittstaatsangehörigen, ein Visum (C oder D, je nach geplanter Aufenthaltsdauer) erforderlich ist. Die einmalige Verlängerung solcher Saisonier-Visa ist bei den Landespolizeidirektionen – und somit vom Inland aus – möglich.

**ICT-Richtlinie.** Wesentliche Neuerungen im NAG stehen in Zusammenhang mit der Umsetzung der ICT-Richtlinie (*ICT = Intra-corporate Transfer*). Zu diesem Zweck wurden im NAG zwei neue Aufenthaltstitel eingeführt: die Aufenthaltsbewilligung ICT gemäß § 58 NAG und die Aufenthaltsbewilligung mobile ICT gemäß § 58a NAG. Diese Aufenthaltsbewilligungen sind für Drittstaatsangehörige vorgesehen, die in einem multinationalen Unternehmen tätig sind, das außerhalb der EU ansässig ist. Verfügt dieses Unternehmen über eine Niederlassung in einem Mitgliedstaat der EU, darf sich der Drittstaatsangehörige – sofern er bei diesem Unternehmen als Führungskraft, Spezialist oder Trainee tätig ist – mit einer Aufenthaltsbewilligung für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer (ICT) in diesem Mitgliedstaat aufhalten und arbeiten. Die Aufenthaltsbewilligung wird für ein Jahr erteilt und kann für eine Führungskraft oder einen Spezialisten im Inland bis zu einer Gesamtaufenthaltsdauer von

maximal drei Jahren verlängert werden.

Verfügt ein Drittstaatsangehöriger bereits über eine Aufenthaltsbewilligung ICT eines Mitgliedstaats, kann er auf Basis der vom ersten Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltsbewilligung ICT für bis zu 90 Tage auch in einem Unternehmensteil eingesetzt werden, der sich in einem anderen Mitgliedstaat der EU befindet. Weitere Einreise-/Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen sind nicht erforderlich. Soll der Drittstaatsangehörige, der über eine Aufenthaltsbewilligung ICT eines anderen Mitgliedstaates verfügt, für mehr als 90 Tage in einem Unternehmensteil in Österreich eingesetzt werden, ist die Beantragung einer Aufenthaltsbewilligung für mobile unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer (mobile ICT) erforderlich. Nach Ablauf der Gesamtaufenthaltsdauer ist der Drittstaatsangehörige zur Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verpflichtet. Eine neuerliche Beantragung eines Aufenthaltstitels als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer ist frühestens nach Ablauf von vier Monaten Aufenthalt außerhalb der EU zulässig.

**Überleitung von Aufenthalts- in Niederlassungsbewilligungen.** Für Künstler waren Aufenthaltsberechtigungen bisher nicht als Niederlassungsbewilligungen, sondern als Aufenthaltsbewilligungen ausgestaltet. Der rechtmäßige Aufenthalt aufgrund einer Aufenthaltsbewilligung gilt nicht als Niederlassung im Sinne des NAG; ein direkter Umstieg von einer Aufenthaltsbewilligung – auch nach mehreren Jahren des rechtmäßigen Aufenthalts aufgrund einer solchen Aufenthaltsbewilligung – auf einen Daueraufenthaltstitel war nach bishe-

riger Rechtslage nicht möglich. Nach der jüngsten Rechtsprechung des VwGH hindere eine solche Aufenthaltsbewilligung für Künstler jedoch nicht daran, langfristig ansässig zu sein. Unter Beibehaltung der bisherigen Systematik und in Einklang mit der Daueraufenthalts-Richtlinie (2003/109/EG) wurden daher im NAG die Aufenthaltsbewilligungen „Künstler“, „Forscher“ und „Sonderfälle unselbstständiger Erwerbstätigkeit“ (deren Aufenthalt per se nicht nur vorübergehender Natur ist) in Niederlassungsbewilligungen (§§ 43a bis 43c NAG) übergeleitet.

Als Folge der zu erteilenden Daueraufenthaltstitel sind für diese Personengruppe aufgrund der Daueraufenthaltsperspektive nun auch grundsätzlich als Voraussetzungen „Deutsch vor Zuzug“ und die Erfüllung der Integrationsvereinbarung – nunmehr nach den Bestimmungen des Integrationsgesetzes, BGBl. I Nr. 68/2017 – verpflichtend.

**Rot-Weiß-Rot-Karte und Start-up-Unternehmen.** In Übereinstimmung mit dem im Beschluss der Bundesregierung im Ministerrat vom 5. Juli 2016 enthaltenen Maßnahmenpaket zur Stärkung der Start-up-Unternehmen in Österreich wurden die Voraussetzungen für die Zulassung von Gründern solcher Unternehmen verbessert. Gründer von Start-up-Unternehmen werden nunmehr als qualifizierte Zuwanderer in das bestehende System der kriteriengeleiteten Zuwanderung im Regelungsbereich der „Rot-Weiß-Rot-Karte“ in § 41 NAG aufgenommen. Weiters wurde die Gültigkeitsdauer der „Rot-Weiß-Rot-Karte“ von zwölf auf 24 Monate verlängert.

Viola Kainz/Martina Krisper